

Organisationsreglement

Inhalt

I.	Stiftungsrat.....	2
Art. 1.	Zusammensetzung.....	2
Art. 2.	Rücktritt.....	2
Art. 3.	Präsidentschaft	2
Art. 4.	Beschlussfassung	2
Art. 5.	Sitzungen und Einberufung	3
Art. 6.	Protokoll.....	3
Art. 7.	Spesenentschädigung.....	3
II.	Organisation der Stiftung.....	3
Art. 8.	Struktur	3
III.	Direktorin/Direktor	3
Art. 9.	Vertretung	3
Art. 10.	Verwaltung der Stiftung	3
Art. 11.	Kompetenzen	4
Art. 12.	Berichterstattung	4
IV.	Unterschriftsberechtigung.....	4

I. Stiftungsrat

Art. 1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus vier bis zehn Mitgliedern.

Mit vier Personen ist der Stiftungsrat ordnungsgemäss konstituiert. Die Anzahl der Mitglieder kann bis auf zehn erhöht werden, beispielsweise damit die einzelnen Stiftungsgründer dem Rat mehr als eine eigene Vertreterin bzw. einen eigenen Vertreter vorschlagen oder zusätzliche externe Personen aus den Bereichen Aus- und Weiterbildung oder nationaler und internationaler Austausch gewählt werden können.

Art. 2. Rücktritt

Die von der Direktion eines Stiftungsgründers vorgeschlagenen Stiftungsratsmitglieder verlieren rechtmässig ihre Funktion, wenn ihr Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber endet, es sei denn, die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stiftungsgründer wollen das Mandat verlängern.

Art. 3. Präsidentschaft

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident werden für jede Amtsperiode durch Kooptation gewählt. Sie dürfen nicht vom gleichen Stiftungsgründer stammen. Sie können wiedergewählt werden.

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Stiftungsrates. Bei Verhinderung wird sie bzw. er durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten vertreten.

Art. 4. Beschlussfassung

Die Stiftungsratsmitglieder erörtern die Angelegenheiten der Stiftung zusammen und arbeiten bei der Verwaltung der strategischen und operativen Geschäfte der Stiftung auf einen grösstmöglichen Konsens hin.

Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfachem Mehr gefasst. Die folgenden Beschlüsse bedürfen jedoch der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder:

- Ernennung oder Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds;
- Genehmigung der Jahresziele der Stiftung;
- Genehmigung des Jahresbudgets der Stiftung;
- Änderung des vorliegenden Reglements.

Über nicht traktandierte Geschäfte können nur mit der Zustimmung aller Mitglieder Beschlüsse gefasst werden.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Der Stiftungsrat kann auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über ein anderes Kommunikationsmittel gemeinsam beraten und Beschlüsse fassen.

Art. 5. Sitzungen und Einberufung

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens viermal jährlich oder auf Antrag mindestens zweier Mitglieder.

Die Sitzungsdaten des Stiftungsrates werden soweit möglich in Absprache unter den Ratsmitgliedern festgelegt. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 15 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen. Die genaue Traktandenliste kann bis fünf Tage vor der Sitzung verschickt werden.

Die Sitzungen finden in der Regel in Bern statt. Das Sekretariat des Stiftungsrates wird von der Stiftung geführt, sofern der Rat nicht anders entscheidet.

Die Direktorin bzw. der Direktor der Stiftung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern dieser nicht anders entscheidet. Sie bzw. er ist nicht stimmberechtigt.

Art. 6. Protokoll

Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden in einem Protokoll festgehalten, das von der bzw. vom Vorsitzenden der Sitzung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Das Protokoll und die Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 7. Spesenentschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten von der Stiftung für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die aufgrund der Ausübung dieser Funktion anfallenden Spesen werden gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Personalamts entschädigt.

II. Organisation der Stiftung

Art. 8. Struktur

Die Stiftung ist in Abteilungen organisiert. Die Direktorin bzw. der Direktor und die Abteilungsleitenden bilden die obere Führungsebene der Stiftung.

Der Stiftungsrat genehmigt auf Antrag der Direktorin bzw. des Direktors die Anzahl Abteilungen und die ihnen übertragenen Aufgaben.

Die Direktorin bzw. der Direktor kann die Abteilungen in weitere Einheiten unterteilen.

III. Direktorin/Direktor

Art. 9. Vertretung

Die Direktorin bzw. der Direktor vertritt die Stiftung nach aussen in allen Bereichen, die nicht in die Zuständigkeit des Stiftungsrates fallen.

Art. 10. Verwaltung der Stiftung

Die Direktorin bzw. der Direktor verwaltet die Geschäfte der Stiftung, hält regelmässig Sitzungen mit den oberen Führungskräften der Stiftung ab und bezieht diese angemessen in die Entscheidungsfindung ein.

Art. 11. Kompetenzen

Die Direktorin bzw. der Direktor trägt die Verantwortung für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich dem Stiftungsrat übertragen sind oder für die sie bzw. er von diesem keine Anweisungen erhalten hat.

Die Direktorin bzw. der Direktor informiert den Stiftungsrat über alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Stiftung. Sie bzw. er nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Stiftungsrates teil, sofern dieser nicht anders entscheidet, und berichtet über den Stand der Dossiers auf operativer und strategischer Ebene.

Art. 12. Berichterstattung

Die Direktorin bzw. der Direktor ist im Hinblick auf die Ausübung der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle dafür verantwortlich, zuhanden der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht jährlich folgende Unterlagen zu erstellen:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung der Stiftung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste der Stiftungsratsmitglieder, falls es zu Änderungen gekommen ist.

Diese Dokumente sind dem Stiftungsrat vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten.

IV. Unterschriftsberechtigung

Die Stiftung wird durch die Doppelunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines weiteren Stiftungsratsmitglieds verpflichtet.

Die Direktorin bzw. der Direktor kann die Stiftung durch Kollektivunterschrift mit einer höheren Führungskraft für Aufgaben verpflichten, die in ihren bzw. seinen Zuständigkeitsbereich fallen.

Bern, 24. März 2016